



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Leiterin der Abteilung VII „Mittelstand“
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Dr. Sabine Hepperle
11019 Berlin

nachrichtlich:

Leiter der Abteilung I „Finanzpolitische und
volkswirtschaftliche Grundsatzfragen;
Internationale Finanz- und Währungspolitik“
beim Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Jakob von Weizsäcker
11016 Berlin

Leiterin der Abteilung 3 „Soziales“
beim Ministerium für Soziales und Integration des Landes
Baden-Württemberg
ASMK-Vorsitzland
Frau Ministerialdirigentin Christine Engelhardt
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

- *Versand ausschließlich per e-mail* -



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Dr. Annette Tabbara, LL.M.

Leiterin der Abteilung
Teilhabe, Belange von Menschen mit
Behinderungen, Soziale Entschädigung,
Sozialhilfe

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-4005 / 4000
Fax +49 30 18 527-2086 / 1097

annette.tabbara@bmas.bund.de

**Prof. Dr. Matthias von
Schwanenflügel, LL.M.Eur**

Leiter der Abteilung 3
Demografischer Wandel,
Ältere Menschen,
Wohlfahrtspflege

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Postanschrift: 11018 Berlin

Tel. +49 (0)3018 555-1700
Fax +49 (0)3018 555-41700

Matthias.vonSchwanenflügel@bmfsfj.bund.de

Berlin, 15. April 2020

Va2-58114-3

Ausdehnung des KfW-Kreditprogramms auf gemeinnützige Träger zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise

Sehr geehrte Frau Dr. Hepperle,

im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise erreichen uns
in den letzten Tagen vermehrt Berichte, so u.a. von der Präsidentin der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Präsidentin des Deutschen

Roten Kreuzes, Frau Gerda Hasselfeldt, Bundesministerin a.D, dass es ergänzend zu den Zuschussregelungen des SodEG in der Praxis kurzfristig wirksamer Liquiditätshilfen auf Darlehensbasis bedarf, um die Existenzsicherung sozialer Einrichtungen und der sozialen Dienste zu sichern.

Zwar ermöglicht das Instrument „IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie bis 30.12.2020 auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. IKU ist jedoch an eine idR 10%ige Haftungsübernahme der Hausbanken geknüpft; bisher unterstützen allein Bürgschaften der Bürgschaftsbanken in den Ländern bis zu 90 % der Kreditsumme (bei Kreditsumme bis max. 2,5 Mio. €). Viele Hausbanken gehen wegen der aktuellen Herausforderungen dieses Risiko nicht ein und verweigern konkrete Kredite an gemeinnützige Träger.

Davon betroffen sind vor allem Inklusionsbetriebe nach §§ 215 SGB IX, aber auch Einrichtungen wie Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, Familienferienstätten, der Familienbildung, Frauenhäuser, Jugendherbergen sowie Jugendbildungsstätten. Es gibt in Deutschland mehr als 900 Inklusionsbetriebe mit rund 23.000 Beschäftigten, darunter 12.000 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. In den rund 2.350 Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, Familienferienstätten, der Familienbildung, Frauenhäuser, Jugendherbergen sowie Jugendbildungsstätten arbeiten rund 20.000 Menschen. Die Rechtsformen sind unterschiedlich, aber die überwältigende Zahl der hier genannten Einrichtungen sind gemeinnützig.

Am Beispiel der Inklusionsbetriebe nach §§ 215 ff SGB IX möchten wir die Situation genauer erläutern. Sie sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich von anderen Unternehmen im Wesentlichen dadurch unterscheiden, dass der Anteil der dort beschäftigten besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zwischen 30 und 50 Prozent liegt. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Beschäftigten Arbeitnehmer sind, die nicht zu der o. g. Zielgruppe gehören. Alle Inklusionsbetrieben teilen die Gemeinsamkeit, dass sie wirtschaftlich tätig sind und sich im Wettbewerb gegen andere Unternehmen behaupten müssen. Inklusionsbetriebe sind insoweit Unternehmen im Sinne von Artikel 1 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 und in den meisten Fällen kleine und mittlere Unternehmen in diesem Sinne. Aufgrund der besonderen Zusammensetzung ihrer Belegschaft erhalten Inklusionsbetriebe von den Integrationsämtern der Länder finanzielle Leistungen nach § 217 SGB IX.

Diese Leistungen dienen dem Ausgleich von Nachteilen, die aufgrund des hohen Anteils besonders betroffener schwerbehinderter Beschäftigter entstehen. Von diesen Leistungen nicht umfasst sind hingegen die laufenden Kosten des Betriebs, die auch allen anderen Unternehmen entstehen.

Ähnliches gilt für die Einrichtungen des Müttergenesungswerkes, Familienferienstätten, der Familienbildung, Frauenhäuser, Jugendherbergen sowie Jugendbildungsstätten. Dementsprechend sind all diese Einrichtungen von den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise ebenso betroffen wie andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dies gilt umso mehr, weil diese Einrichtungen besonders häufig auch in Branchen tätig sind, die aktuell von Betriebsschließungen betroffen sind, wie etwa das Hotel- und Gastronomiegewerbe. Ein coronabedingt geschlossenes Hotel oder Café, das als Inklusionsbetrieb geführt wird, steht vor denselben wirtschaftlichen Problemen wie ein vergleichbares Unternehmen, das keine schwerbehinderten Menschen beschäftigt.

Wenn gemeinnützige Träger die Hilfen aus dem KfW-Sofortprogramm 2020 nicht in Anspruch nehmen können und auch deswegen in Insolvenz gehen, bricht sowohl einer der bedeutendsten Erfolge in der Behindertenpolitik der letzten Jahre als auch eine wichtige Landschaft von weiteren gemeinnützigen Angeboten für Familien- und Jugendbildung und zur Unterstützung vulnerabler Gruppen wie gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern weg.

Daher schlagen wir folgendes vor:

1. Eindeutige Regelung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, dass auch gemeinnützige Träger, die unternehmerisch tätig sind (d.h. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; selbst wenn natürlich die gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht, mit Verweis auf § 2 Abs. 3 GewStG und den Beschluss des BGH vom 16.5.2017 (Az. II ZB /716)), den Zugang zu den KfW-Krediten für Unternehmen erhalten.
2. Aufgrund der besonderen Situation der gemeinnützigen Träger (v.a. die strengen Regeln der Abgabenordnung hinsichtlich der Rücklagenbildung) eine Landes- und/oder Bundesbürgschaft von 100% zu gewähren.

Sollten sich diese Vorschläge aus tatsächlichen Gründen im Rahmen des aufgelegten KfW-Programms nicht umsetzen lassen, bitten wir zu erwägen, ein neues KfW-Programm mit vergleichbar günstigen Konditionen für die derzeit nicht Antragsberechtigten Zielgruppen aufzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Annette Tabbara, LL.M.



Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel, LL.M.Eur